

# RS Vwgh 2006/2/23 2004/01/0459

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2006

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

## Rechtssatz

Der Behörde ist zuzustimmen, wenn sie Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit generell als ins Gewicht fallende Verstöße gegen Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, sowie das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als "gravierenden Verstoß" gewertet hat (Hinweis E 16. Juli 2003, 2002/01/0270). (Hier auch Ausführungen zum Vorliegen eines ausreichend langen Zeitraumes des Wohlverhaltens des Fremden)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004010459.X02

## Im RIS seit

05.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)